

Gerichten gewählt, vocirt und vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause vereidigt wurden. Diese Vocation berechnete sie, vor sämtlichen städtischen wie vorstädtischen Gerichten aufzutreten. Nach Pr. L. R. (1721) I. 20 § 4 durften indes nur von dem Hofgericht oder der Juristenfacultät examinierte und mit einem königlichen Patente versehene Advocaten zugelassen werden. Man unterschied *advocati ordinarii* und *advocati extraordinarii*. Ursprünglich gab es nur 2 Advocaten. Als sich jedoch die Prozesse häuften, wurde noch ein Advocat, später zwei Advocaten angenommen, die zum Unterschiede von den *advocati ordinarii* *advocati extraordinarii* genannt wurden. Das Recht auf die *Accidentien*, bei Verlautbarungen von Obligationen, Erlangungen der Gründe, *Insinuationen* der Testamente war den ordentlichen Gerichtsadvocaten, die zugleich *notarii publici* waren, ausschließlich vorbehalten. Sowie ein Advocat durch Wahl des Gerichts eine Stelle herausrückte, erhielt er eine neue Vocation. Ihnen lag die Führung von Processen, die Vertheidigung der Angeklagten und die Mitwirkung bei den Formalien des Dings ob. Je einer derselben — der *advocatus ordinarius* — war vom Rath jeder der 3 Städte zum *Mandatarius* bestellt, der im Namen des Rathes Ankläger war, den Criminalprozeß führte, die *articuli inquisitionales* verfertigte und nach Schließung der Acten dem Gericht eine peinliche Zurechtstellung schriftlich übergab; gleichzeitig war er auch zur Wahrnehmung der Interessen des Magistrats bei Gericht in öffentlichen Angelegenheiten, in Concursprocessen, bei Erlangung der Häuser wegen der Grundzinsen, Wachgelder etc. verpflichtet, so wenigstens in der Altstadt.

Im Besonderen.

1. Das Gericht in der Altstadt.

Der Altstädtische Schöppenmeister¹⁾ erfreute sich eines besonderen Prärogativs vor den Schöppenmeistern der beiden

1) Liederts Jahrbuch S. 9. Erl. Pr. I. S. 224.